



Art. 30 ArGV 3 (Anhang)

Einrichtung von Garderoben in Schutzräumen

Es ist zulässig, Garderoben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Zivilschutzräumen einzurichten. Die Mindestanforderungen an den Bau solcher Räume werden vom Bundesamt für Zivilschutz (heute Bundesamt für Bevölkerungsschutz, BABS) festgelegt. Das Bundesamt hat diesen Ausführungen zugestimmt, doch werden weitergehende bauliche Massnahmen für den Zivilschutz ausdrücklich vorbehalten. Die Pläne für Schutzbauten müssen von den für Zivilschutzräume zuständigen Behörden genehmigt werden.

Als Schutzraum gilt ein Raum, der entsprechend den «Technischen Weisungen für den Pflichtschutzraumbau» (TWP 1984) des Bundesamtes für Zivilschutz (heute BABS) gebaut ist. Diese begrenzen die Fläche einer einzelnen Schutzraumzelle auf 50 m². Hierbei sind für alle als Garderoben verwendeten Schutzräume die nachfolgenden Mindestanforderungen zu beachten:

- Die Zugänge müssen ein Lichtmass von mindestens 100 x 185 cm aufweisen. Türen von 80 x 185 cm sind ausnahmsweise zugelassen für Garderoben von höchstens 25 Personen.
- Die Schwelle darf nicht höher sein als 10 cm.
- Eine Schleuse ist als Zugang zulässig, sofern beide Türen obigen Anforderungen entsprechen.
- Da die Panzertüren für den täglichen Gebrauch ungeeignet sind, müssen die Zugänge zu den Garderoben zusätzlich mit Türen abgeschlossen werden können.
- Für die Ausführung von Notausstiegen aus Schutzräumen wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu Artikel 7 ArGV 4 verwiesen.
- Die Lüftung des Garderobenraumes kann über den Notausstieg erfolgen. Ist eine solche natürliche Lüftung ungenügend, so muss der Raum künstlich entlüftet werden.

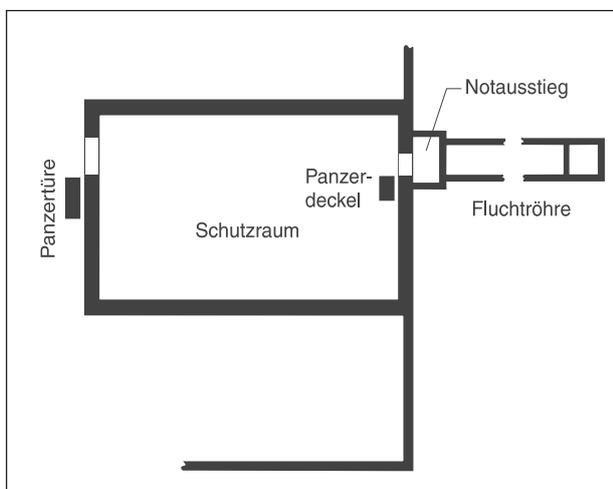


Abbildung 330-A: Garderoben für höchstens 50 Personen

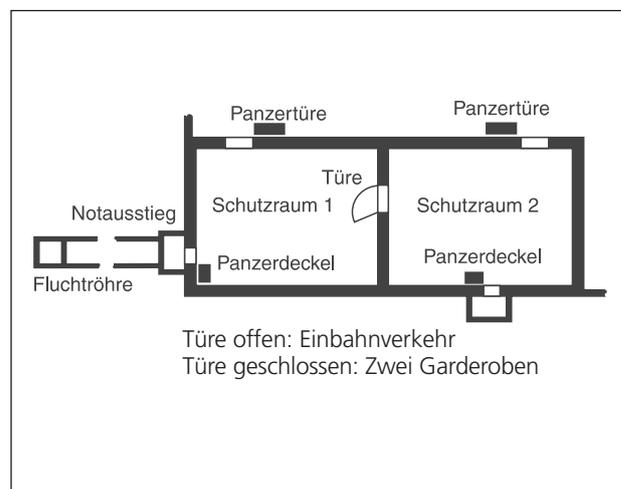


Abbildung 330-B: Garderoben für mehr als 50 Personen

Anhang zu
Art. 30
ArGV 3



Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes
7. Abschnitt: Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe
Art. 30 Garderoben

Garderoben für höchstens 50 Personen

- Bis 50 Personen gleichen Geschlechts ist ein einziger Schutzraum mit einem Zugang zulässig.

Garderoben für mehr als 50 Personen

- Für je 50 Personen oder einen Teil davon ist eine Schutzraumzelle erforderlich.

- Müssten mehr als 50 Personen einen einzigen Zugang benutzen, würde dies zu einem Gedränge führen. Jede Schutzraumzelle ist daher mit einem direkten Zugang auszurüsten. Dies ermöglicht einzelne Garderoben für bis zu 50 Personen oder ein Einbahnsystem durch höchstens zwei Schutzraumzellen, so dass Eingang und Ausgang je nur in einer Richtung benutzt werden.